

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
BV/155/2020/1

öffentlich

Steuerhebesatzsatzung 2021

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat	23.02.2021	Entscheidung	öffentlich	

Sachverhalt:

Die Steuerhebesätze werden seit 2013 in einer eigenen Steuerhebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuerhebesatzsatzung kann unabhängig vom Haushaltsplan beschlossen werden und in Kraft treten. Für 2021 sollen die Steuerhebesätze in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt werden. Dies bedeuten Steuerhebesätze für die Grundsteuern A und B jeweils in Höhe von 383 % und für die Gewerbesteuer in Höhe von 377 %. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.
2. Es wird empfohlen, die Realsteuerhebesatzsatzung für 2021 zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Realsteuerhebesatzsatzung 2021